

Hamburgrer Echo.

Sonnabend, den 9. Februar 1895.

Das „Hamburgrer Echo“ erscheint täglich, außer Montags. Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postkataloges 2955) ohne Hinzuwinkeln M. 4.50; durch die Kolportage wöchentlich 36 A frei in's Haus.

Anzeigen werden die schlagendste Zeit für den Mann mit 30 A, für die Arbeiter, Vertriebenen und Familienangehörigen mit 20 A berechnet. Anzeigen-Kontingente in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämtl. Annoncen-Büreau. Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Sterzu eine Beilage.

Zur Debatte über die Interpellation Hige.

Berlin, 7. Februar.

In zwei Sitzungen hat der Reichstag sich bereits mit der Interpellation des Abg. Hige und Genossen, betreffend die Ausführung der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890, beschäftigt. Redner aller Parteien und Regierungvertreter haben ihren Standpunkt zur Frage der Arbeitergesetzgebung und der Arbeiterorganisation dargelegt. Es war eine sozialpolitische Debatte im großen Stil, die sich abspielte. Wenn aber die sogenannten „Kaiserkolportage“-Parteien und die Regierung glauben, daß für sie Vorteile daraus resultieren, so befinden sie sich in einem argen Irrthum. Die Bemühungen der ultramontanen, national-liberalen und konservativen Redner, wie der Herren vom Reichstag, welche der Bekämpfung der Sozialdemokratie gälten, werden lediglich dieser zu Gute kommen.

Welche Gründe die Herren Hige und Genossen bewegen haben zu ihrer Interpellation, das hat der sozialdemokratische Fraktionsredner, unser Genosse Fischer, recht zutreffend erklärt: Das Zentrum hat sich durch seine zerknirschliche Haltung bei den Kommissionsberatungen über die Umstrukturierung der Sympathie eines großen, ja, wohl des größten Theiles der katholischen Arbeiter, besonders im Rheinlande und in Westfalen, verschert. Diese Arbeiter wieder anzusprechen mit der verächtlichen Partei für „Wahrheit, Freiheit, Recht“, war der Zweck der Interpellation. An seiner Begründung derselben schlug der Abgeordnete Hige einen schief demagogischen Ton an. Daran verstehen die Herren vom Zentrum sich ja so gut, wenn's ihnen darum zu thun ist, den Arbeitern zu schmeicheln und sie zu dupiren. Herr Hige stellt die „berechtigten Interessen“ der Arbeiter in den Vordergrund seiner Betrachtungen und beklagt, daß es noch Leute gäbe, die nicht begreifen können, daß auch die Arbeiter noch Wünsche und Forderungen haben. Freilich versteht er nicht, daß es ihm und seinen ultramontanen Gefinnungsgenossen bei der verlangten „gesetzlichen Festlegung der Arbeiterorganisation“ hauptsächlich darauf ankommt, die Hände der Arbeiter zu fesseln, die sogenannten „christlichen Arbeitervereine“ zum Kampfe gegen die Sozialdemokratie zu haben. Es ist wahr, daß selbst diese Vereine in den Augen des Sozialdemokratismus keine Guade gefunden haben, obwohl sie doch von Geistlichen, Arbeitgebern, Beamten lediglich in der Absicht errichtet sind und protegiert werden, um die Arbeiter von einem ernsten und entschlossenen selbstständigen Vorgehen gegen den Kapitalismus abzuhalten. Ihre berechtigten Interessen zurückzuführen, um die Arbeiter zu bevorzugen, sie im Harmoniebewußtsein zu erhalten und bei öffentlichen Wahlen der Zentrumspartei als Stimmhebel dienbar zu machen. Aber gerade die Tatsache, daß nicht einmal derartige Arbeiterorganisationen von kapitalistischen Propagandisten ohne Furcht und grundfalsche Abneigung betrachtet werden, läßt ungenügend erkennen, welche Unannehmlichkeiten dieses Propagandum den selbstständigen, aus sozialdemokratischen Arbeitern gebildeten Organisationen entgegenbringt.

Zu Bezug auf diesen Umstand wußte Herr Hige nichts vorzubringen. Das ist ja auch ganz erklärlich. Gegen die Bekämpfung und Vergewaltigung von Organisationen letzterer Art durch Polizei- und Unternehmer-Willkür hat das Zentrum durchaus nichts einzuwenden. Die schwarzen Herren wünschen, daß diese Vergewaltigung glücken möge; hoffen sie doch, für ihren Arbeitervereinigungs-Schwindel daraus zu profitieren! Es war ihnen deshalb erklärlich auch gar nicht unangenehm, daß der national-liberale Abgeordnete Müller die Bekämpfung ausstellte, die gewerkschaftliche Organisation sei nur eine Organisation für Streiks. Er wollte damit sagen, sie diene grundsätzlich lediglich dem Zweck, unter allen Umständen Streiks in's Werk zu setzen. Die national-liberale Presse hat diese abentheuerliche Umkehrheit ja so oft toporirt, daß die Gesandtheit, mit welcher Herr Müller sie zum Vorschein gab, nicht Wunder nehmen kann. Ihr gegenüber sei nochmals konstatirt, daß die gewerkschaftliche Organisation allerdings stets mit der Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit eines Streiks zu rechnen und sich so gut es geht darauf einzurichten hat; aber sie bedient sich des Streiks immer nur als des letzten Mittels, ihren berechtigten Ansprüchen Geltung zu verschaffen; ihre Tendenz ist nicht auf die Herstellung von Streiks gerichtet, sondern darauf, eine Macht zu repräsentieren, die fast genug ist, durch ihr bloßes entschlossenes Auftreten die Unternehmer zu bestimmen, die Forderungen der Arbeiter zu erfüllen, ohne es auf einen Streik ankommen zu lassen. Die Arbeiterkoalition also will Streiks möglichst vermeiden. Diese Tendenz ist auf zahlreichen gewerkschaftlichen Kongressen und behändig auch in der Arbeiterpresse zum klaren Ausdruck gebracht worden. Aber freilich, das brauchen „Kaiserkolportage“-Vollredner nicht zu wissen; oder wenigstens glauben sie diese Tatsache in feibolter Weise ignorieren zu dürfen, um ihrem Gimm gegen die Arbeiterkoalition rückfällig die Bügel schlingen lassen zu können. Denn die Bedeutung ist nicht die Bemerkung des Herrn Müller, die „Gewerkschaft der Arbeiter“ beim Abschluß des Arbeitsvertrages müsse allerdings anerkannt werden, — aber dieser Vertrag dürfe nur mit dem einzelnen Arbeiter, nicht mit der gesamten Organisation abgeschlossen werden, wenn er ein „wahrhaft freier“ sein solle. Der alte heuchlerische Standpunkt des Manchestertums! Es ist eine Lüge, dem einzelnen Arbeiter gegenüber von „Gleichberechtigung“ und „Freiheit des Arbeitsvertrages“ zu sprechen. Dieser Vertrag ist in Wahrheit nichts Anderes, als eine einseitig und willkürlich vom Unternehmer entworfene, eine von ihm dem Arbeiter oktroyierte Arbeitsordnung, oder wie Professor Schmoller treffend sagt: der Ausdruck eines egoistischen Herrschaftsverhältnisses, ein Zwangsgesetz. Erst die

Koalition setzt die Arbeiter in die Lage, als Gleichberechtigte an der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen sich zu beteiligen. Vereinzelte sind sie der absoluten Willkür des Unternehmers preisgegeben. Unser Genosse Fischer schilderte in vorzüglicher Weise, was es mit der „Gleichberechtigung“ der Arbeiter, insbesondere auch in staatlichen Betrieben auf sich hat. Das trug ihm zwar seitens des preussischen Ministers von Werlepp ein, er habe nur die Arbeitern in den Lande auf's Neue aufzuecken wollen. Nun, der Wortwitz ist zu ertragen. Wir haben ihn ja schon unmaßigliche Gebraucht. Sobald ein Sozialdemokrat geübter scharfer Kritik an schlimmen Zuständen und Einrichtungen ist und die Rechte der Arbeiter energisch verteidigt, wissen in ihrem Horn und ihrer Verlogenheit die Vertreter der Regierung wie die der herrschenden Klassen nichts Besseres zu thun, als ihm die Absicht der „Aufhebung“ beizumessen. Damit zeigen die Herren zur Genüge, auf welchem geistigen Niveau sie stehen. Aber sie mögen sich nur nicht einbilden, daß derartige Behauptungen einen ihren glänzenden Eindruck auf die Massen des arbeitenden Volkes machen.

Keinen guten Dienst hat Herr von Werlepp der Regierung erwiesen, als er das Gefährliche ablegte: „Die Regierung mußte sich in der sozialpolitischen Gesetzgebung immer die Frage stellen, wie weit wird eine gesetzliche Bekämpfung zur Stärkung der Sozialdemokratie beitragen, und so erklärt sich, daß eine Verzögerung in dieser Gesetzgebung eintritt, und nicht etwa, weil das soziale Königreich vor dem Kapitalismus kapituliert hätte. Jede noch so wohl gemeinte Maßnahme wird von der Sozialdemokratie verweigert. Daß die Staatsregierung ärgert, um nicht diesen Verwirrungsmaginen Vorwand zu leisten, werden Sie begreifen.“

Erst hat die Regierung aus Furcht vor der Sozialdemokratie, um der weiteren „Verzögerung“ der Massen durch die „Umstrukturierung“ vorzubeugen, ihre bisherige Arbeitergesetzgebung in's Werk gesetzt. Sie hat damit das Gegenstück von dem erreicht, was sie erreichen wollte. Jetzt erklärt sie wieder aus Furcht vor der Sozialdemokratie, um sie nicht noch mehr zu härten, eine Verzagung der sozialpolitischen Gesetzgebung sei notwendig.

Von der Weltbühne.

Aus dem Reichstage. Berlin, 7. Februar. Im Sinne der Interpellation Hige, Hilde u. Genossen sprach in der heutigen Sitzung der Abg. Schenker über den streitigen Vorkriegs- und den wirtschaflichen Rückfall. Diejenigen, welche erwartet hatten, daß der Reichstag die Gelegenheit benutzen würde, den Berliner Arbeiterkongress in ausgiebiger Weise zu behandeln, sind in ihren Erwartungen getäuscht worden; Herr Müller sprach wenig, beschränkte nur ganz feste zu sagen — er wußte auch warum.

Der Zentrumredner Dr. Lieber ergriff seltener Weise über die Interpellation, dafür aber desto mehr über den Umstrukturierung und namentlich über den Umstrukturierung. Man empfing unwillkürlich den Eindruck, als sei diese Rede extra für die feig gewordenen Zentrumskandidaten zugeschnitten und bestimmt, ihnen klar zu machen, daß von einem Umstrukturierung nichts zu machen, das Zentrum vielmehr seiner ursprünglichen Stellung treu geblieben sei. Ob die Wähler des Zentrums in der That so begreifswach sind, wie sie Dr. Lieber offenbar hält, wird die Folge zeigen. Wegen den Schluß seiner Rede mit diesem Redner eigenen gesprochenen Pathos vorgetragenen Rede ging er zu einem Angriff auf den Genossen Fischer über, demselben vorwerfend, er habe in seiner letzten Rede die christliche Religion herabgewürdigt; doch unklarlich er den Wähler für diese gänzlich ungeduldige Behauptung auch selbst dann noch, als er von Fischer durch einen Zuruf dazu angefordert wurde.

Der preussische Handelsminister v. Werlepp sah sich — was jetzt bei den Ministern ständiger Gebrauch zu werden scheint — veranlaßt, seine geistige Rede zu verdeutlichen bzw. mit Anmerkungen zu versehen, wie sie eigentlich zu verstehen ist. Nach der heutigen Erklärung hat die Regierung die durch die kaiserlichen Erlasse angeordneten Maßnahmen noch nicht in Angriff genommen, sondern behält sich vor, damit zu einer Zeit zu beginnen, die ihr geeignet erscheint. Die letzte Zeit ist für die Wahrung der Sozialdemokratie halber nicht, denn diese würde damit nur „Umstrukturierung“ anrichten, meinte der Herr Müller. Am Schluß bewachte er sich gegen die Unterstellung, als hätte bzw. würde er jemals eine Politik vertreten, die seiner Überzeugung widerlaufende. Daß auch König Stumm dabei sein muß, wenn sich ein sozialpolitisches Angelegenheit handelt, wird Jedem einleuchten. Aus seiner ganzen Rede ist jedoch nur hervorzuheben, daß er jetzt endlich begreifen hat, daß es keine vier Stände mehr in der heutigen bürgerlichen Gesellschaft gibt. Er er jedoch schon jetzt in der Erkenntnis vorgeschritten ist, zu wissen, daß die Gesellschaft in die zwei Klassen: Bekleidende und Nichtbekleidende geteilt, ging aus der Rede nicht hervor. Ferner protestierte er lebhaft gegen die seiner Meinung nach weitverbreitete Annahme, als sei er ein besserer Arbeiter als die meisten seiner Kollegen. Dieser Vorwurf wird vielleicht diesem oder jenem unserer Leser drohend erscheinen, jedoch König Stumm gesteht sich nur einmal in allerer Drucker und uns kann's schon recht sein, wenn er daran Vergnügen findet.

Zum Schluß richtete er eine ernste Verwarnung an die Adresse der Regierung, im Sinne der Interpellation vorzugehen, bevor nicht durch das neue Umstrukturierung die Sozialdemokratie völlig verdrängt ist, die Gelegenheit benutzend, das von ihm vorgelegte Sozialversicherungs-Gesetz als besser und wirksamer in empfehlender Erinnerung zu bringen.

Der Abgeordnete Müller v. Waldenburg kritisierte jedoch noch vom sozialistischen Standpunkt sehr treffend die gesetzlichen Maßnahmen der Vergewaltigung, die mit den kaiserlichen Erlässen in direktem Widerspruch stehen. Der Schluß brachte er ein persönliches Renkontre zwischen den Herren Stumm und Müller, mit einigen angedeuteten Nebenwärtigkeiten von beiden Seiten.

Zum Post- und Telegraphenetat, mit dem die zweite Sitzung des Etats im Reichstage beginnen soll, liegen nunmehr die Entwürfe der Budget-Kommission vor. Wie haben aus denselben hervor, daß im neuen Etatjahr danach das Gehalt der Landrententräger auf M. 650 bis M. 1000 statt nach dem Entwurf auf M. 650 bis M. 900 bestimmt wird. Daraus erwächst eine Mehrausgabe von M. 150.000. Andererseits ist abgesetzt das Gehalt für einen neuen Unterstaatssekretär mit M. 20.000, die Forderung für ein Dienstgebäude in Schwelm mit M. 100.000 und für einen Hauptplatz für ein neues Dienstgebäude in Westf. M. 310.000.

Überdem ist die Einnahme aus Porto- und Telegraphengebühren gegen den Etat um M. 1.800.000 höher veranschlagt. Die Posten wegen Herabsetzung der Telegraphengebühren und Erhöhung des Postgeldes für einfache Briefe auf 20 Pf. werden den Regierungen zur Ermäßigung überlassen. Sodann sind noch die Besoldungen angenommen, den Reichsanwalt zu erlösen: a) dahin einzuwirken, daß zur Förderung der Sozial- und Feiertagsruhe im Deutschen Reich gleichzeitig mit der Abschaffung der Währungsreform die Besoldungen der Reichsämter für die Besoldung der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, welche durch die Einführung des Dienstaltersystems in ihren Gehaltsverhältnissen geschädigt worden, insbesondere die in den Klassen 23, 24 und 25 die Gehaltsstufen zu erhöhen, daß eine solche Schädigung vermieden wird. — Die angeführten Klassen betreffen die Gehaltsklassen M. 3000—5400, M. 2100—3600 und M. 1800—3000.

Aus dem Rechte des Herrn v. Stephan ist dem „Vorwärts“ ein neuer Erlaß zugeflogen, der sich mit der Umstrukturierung des Dienstaltersystems in Preußen befaßt. Er lautet: Der Staatssekretär des Reichspostamtes, Nr. 65.

Berlin W, 8. Dezember 1894.

An die Kaiserl. Ober-Postdirektoren. Zum 1. April 1895 ist die Umstrukturierung des Dienstaltersystems auf alle dienstfähig angestellten Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in Aussicht genommen. Um die Ungleichheiten, die sich bei Regelung der Gehälter nach dem neuen System für die Übergangszeit ergeben werden, thunlichst zu beschränken, ist es erforderlich, bereits in den laufenden Etatsjahre bei Ansetzung der Besoldungsmittel auf die den einzelnen Beamten und Unterbeamten vom 1. April an zu gehörenden Gehaltsätze angemessene Rücksicht zu nehmen.

Wesentlich der Beamten wird das Erfordernis vom Reichspostamt wahrgenommen werden. Bezüglich der Unterbeamten werden die Kaiserl. Oberpostdirektoren ersucht, vom 1. Januar 1895 ab bis auf weiteres die Gehaltsanfragen nicht mehr zu bewilligen. Wegen Verwendung der einwirkenden zurückgebliebenen Mittel wird später, voraussichtlich Anfang April 1895, Verfügung ergehen.

Ueber die bei den Besoldungsmitteln für Unterbeamte jetzt bereits verfügbaren oder bis Ende Dezember noch frei werdenden Gehaltsanteile können die kaiserlichen Ober-Postdirektoren in bisheriger Weise uneingeschränkt Verfügung treffen.

Zum Kapitel der Soldatenmishandlungen war schon früher, als der Erlaß des Königs Georg von Sachsen bekannt wurde, erwähnt worden, daß auch der deutsche Kaiser, König von Preußen sich zu einer Ordre ähnlichen Inhalts veranlaßt gesehen habe. Die Ordre selbst wird freilich nicht mitgeteilt. Der „Vorwärts“ ist jetzt in der Lage, das sehr interessante Schriftstück, welches den Vorgang der Soldatenmishandlungen wohl eingehend schildert, dem Publikum nach zu veröffentlichen. Es bedarf keines Kommentars und lautet:

1. Ordre. Aus dem mir von den kommandierenden Generälen eingehenden Nachweisungen über die Verletzungen wegen Mißhandlung Unterbeamter habe ich entnehmen, wie die „alle von Mißhandlungen in meiner Armee in der letzten Zeit sich erheblich gesteigert haben. Mit Mißfallen habe ich auch von der vorerwähnten Behandlung einzelner, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht erforderlichen Soldaten Kenntnis erhalten, an der sogar mehrere Offiziere beteiligt waren und die zu einer öffentlichen Verurteilung den Anlaß gegeben hat. Ich verurtheile diese Anfechtungen, welche das Interesse des Diensts und das Ansehen der Armee schädigen, auf das Schärfste und will solche Zuwiderhandlungen gegen die gegebenen Befehle auf das Strengste bestraft wissen. Ich erwarte, daß durch sorgfältige Bekämpfung und Erinnerung, sowie durch scharfe Uebervachung derartigen Ausschreitungen vorgebeugt und derselben, falls sie dennoch stattfinden, durch energisches und unangenehmliches Eingreifen entgegengetreten wird. Namentlich ist mir aber aufgegeben, daß in mehrfachen Unterhaltungen sich herausgestellt hat, wie von einzelnen Vorgesetzten durch lange Zeit fortgesetzte Mißhandlungen und gewohnheitsmäßige Duldungen angedeutet worden sind, welche zum Theil schwere Nachtheile für die Gesundheit der Betroffenen herbeigeführt haben. Diese Erscheinung weist darauf hin, daß es bei der Wahl des Besoldungspersonals für die Rekruten an der durch die Ordre vom 1. Februar 1893 zur besonderen Uebervachung seitens der Vorgesetzten die Kompagnie, Eskadron, und Bataillon-Verantwortlichkeit, weil es ihnen bei ihrer Vertrauensstellung, ihrem unmittelbaren Einwirkungsgebiet und ihren zu Gebote stehenden reichen Erziehungs- und Strafmitteln unter gewissenhafter Einwirkung ihrer Offiziere nicht schwer werden kann, die Unteroffiziere in richtigen Weise herauszuheben und die widerstrebenden und nicht selten zu duldenden Elemente rechtzeitig zu erkennen. Nicht minder liegt aber auch den höheren Offizieren die Pflicht ob, darüber mit Ernst zu wachen, daß kein angelegentliches Wille genau zur Ausführung gelangt, und habe daher in meiner weiteren Ordre vom heutigen Tage befohlen, daß mir in Zukunft von den kommandierenden Generälen bei Einreichung der durch die Ordre vom 1. Februar 1893 festgestellten Nachweisungen über die Mißhandlungen in Fällen gewohnheitsmäßiger und systematischer Mißhandlung von Unterbeamten die Verantwortung mangelfolger Beachtung trifft und was gegen denselben veranlaßt werden ist.

Diese meine Ordre ist mit jener vom 1. Februar 1893 in der dort vorgeschriebenen Weise bekannt zu geben. Berlin, den 6. Februar 1895.

gez. Wilhelm.

Als Kriegsminister.

Der Kaiser und die Umstrukturierung. Die „Deutsche Warte“ schreibt:

„Wie wir mittheilen können, hat sich der Kaiser am Montag früh durch Vermittlung des Reichs-Justizsekretärs die Protokolle über die bisherigen Verhandlungen der sogenannten „Umstrukturierung-Kommission“ und die bis jetzt gewonnenen Resultate vorlesen lassen und die Gutachten über die von der Kommission beschlossenen neuen Bestimmungen, insbesondere aber die Einigung des Reichstages über die Unterbrechung des Angelegenheit oder öffentliche Billigung Gehaltsaufträge nach sich zieht, erfordert.“

Die Stellung des Zentrums zur Anleihefrage gibt den „Danz Nachrichten“ Anlaß zu einem Artikel, worin sie mit allem Eifer für das Ziel als ein Hauptziel für ein neues Dienstgebäude in Westf. M. 310.000.

Notwendigkeit eintreten. Au sich ist das ja gar nicht verwunderlich; wer wollte auch den Leibern des Bluts und Einnahmen etwas Anderes erwarten. Aber schon sind die Behauptungen, die das Blatt zur Begründung seiner Stellungnahme anstellt. So heißt es z. B.: „Wenn zwei Arbeiter unter Wahrung der herkömmlichen Disziplin aus irgend welchem Grunde zum Zwiespalt schreiten wollten, so müßte ihnen von Seiten des Streikführers genau das nämliche Recht zuerkannt werden, wie Offizieren, Beamten oder Bananieren.“

„Hoffen möchten wir doch keineswegs Arbeiter raten, es einmal mit einem Dutzend zu probiren; sie würden gewiß bittere Erfahrungen mit dem „nämlichen Recht“ machen.“

Nach dieser aber ist die Befreiung jener Leute, welche das Recht misbräuchen, weil oft der Beleidigte unterliegt. Nach dem „H. N.“ ist nämlich der Zweck des Zwiespalt nicht in erster Linie darauf gerichtet, Sühne für erlittene Unbill zu erreichen oder gar „Rache“ zu üben, sondern das Ziel soll dem Beleidigten zu Gunsten Gelegenheit geben, den Beleidiger persönlich zur Rechenschaft zu ziehen, ohne daß sich dieser weigern kann und darf. Auf den Ausgang des Kampfes selbst sind in den einzelnen Fällen zu verschiedene Momente von Einfluß, daß er für die Befreiung der Zwiespalt unmöglich möglich sein kann. Auch von der ordentlichen Gerichte liegt nicht immer das Recht ob; auch hier ist der Ausgang nicht selten von Umständen abhängig, die mit Recht und Schuld der Parteien weniger zu thun haben als mit der Geschicklichkeit ihrer Anwälte und der zufälligen Auffassung der Richter.“

Das Letztere ist ja ein ganz hübsches Eingeständnis, das wir uns merken wollen!

Die Sonntagsruhe im Gewerbe — soweit sie nicht durch die zahlreichen Ausnahmsbestimmungen des Bundesgesetzes hinsichtlich gemacht ist — soll nunmehr am 1. April d. J. endlich in Kraft treten. Der Reichsanwalt bringt eine diesbezügliche kaiserliche Verordnung, wonach die Bestimmungen der §§ 105 a bis 106 f, 105 h und 105 i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung, betreffend das Festsetzen der Bestimmungen im Handelsregister, vom 28. März 1892 in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft gesetzt werden.

Am 1. Juni wären vier Jahre vergangen gewesen, daß die Abänderung der Gewerbeordnung, betreffend den „Arbeitsvertrag“ als rechtskräftig veröffentlicht sind. Man sieht, daß das Tempo des sozialpolitischen Fortschritts sehr langsam ist.

Die Beschränkung des Hanfhandels hat am Dienstag in Berlin eine Besprechung selbstständiger Kolportagehändler für unannehmbar erklärt. Die geplanten Beschränkungen würden die Beschäftigung eines halben Jahrhunderts, durch das viele Geschäfte, welche in den letzten Jahren sich zu bilden, zum Einsturz bringen würden, welche am 1. April 1895 sowohl das Antiquarische, wie auch das Antiquarische der Regierungen erachtet und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht, indem er das Ansehen von Beschränkungen auf Waren bei Privatleuten verbietet und die Zulassung von Wucherungen durch den Bundesrat vorsehrt, somit also diesen wichtigen Industrieszweig, der Bundesansehen von denselben Wucherungen nährt, dem Verfall einzelner Handwerksbetriebe überläßt, gegen deren Einwirkung ein rechtliches Mittel nicht gibt. Eine solche Annahmebestimmung ist für einen ehrenhaften Stand unmöglich und die Wirt. anzusehen, den denklichen Dutzend durch Aufnahme nachträglicher Bestimmungen gegen mißbräuchliche und unrichtige Anwendung der für andere Handels- und Gewerbezweige getroffenen Bestimmungen zu schützen. Es wird darauf, daß der Artikel 7 des genannten Kolportage- und Beschränkungs-Gesetzes nicht droht